

Stellungnahme zu den wesentlichen Feststellungen der überörtlichen Kommunalprüfung

1. Die Gemeinde Edewecht verletzt in den Jahren 2009 – 2011 den Planungsgrundsatz der Haushaltsklarheit

Diese Feststellung wird zurückgewiesen. Sie bezieht sich lediglich auf die Darstellung der Erträge mit negativen und der Aufwendungen mit positiven Vorzeichen. Dieses in verschiedenen Finanzrechnungen nicht unübliche Verfahren war mit der Einführung des neuen Softwaresystems hinzunehmen. Die Vorberichte enthielten entsprechende klarstellende Hinweise. Nach einem Softwareupdate ist eine Darstellung der Erträge mit positiven Vorzeichen möglich. Diese neue Möglichkeit soll erstmals ab dem Haushaltsjahr 2013 genutzt werden.

2. Die Gemeinde Edewecht hielt die Fristen zum Haushaltsaufstellungsverfahren von 2008 – 2011 nicht ein

Der Gemeinde Edewecht ist die Vorschrift des § 114 (1) des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes bekannt, nach dem die beschlossene Haushaltssatzung einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres der Kommunalaufsichtsbehörde vorgelegt werden **soll**. Es hat sich sehr bewährt, die Daten der November-Steuerschätzungen in die Haushaltsplanberatungen aufzunehmen, um so zu sichereren Planungsansätzen zu gelangen. Im Übrigen ist die Kommunalaufsichtsbehörde bzw. das Rechnungsprüfungsamt über Abstimmungsgespräche auf Kreisebene über das Haushaltsplanverfahren informiert.

3. Das Rechnungslegungs- und Entlastungsverfahren der Gemeinde Edewecht war durchgängig ordnungswidrig

Diese Feststellung bezieht sich im Wesentlichen auf die bislang noch nicht vorliegenden Jahresabschlüsse. Zunächst war vorrangig die Eröffnungsbilanz zu erstellen. Nach dem diese im Oktober letzten Jahres vom Gemeinderat verabschiedet worden ist, werden mit Hochdruck die Arbeiten für die ausstehenden Jahresabschlüsse durchgeführt, so dass sich das Rechnungslegungs- und Entlastungsverfahren unverzüglich nach der Vorlage der jeweiligen Jahresrechnung durchgeführt werden kann.

Es ist aus Sicht der Verwaltung unverständlich, wie eine derartige Feststellung mit lediglich formalem Hintergrund in Anbetracht der Umstellung eines ganzen Rechnungswesens getroffen werden kann.

4. Die Gemeinde Edewecht hatte sich bis zum Prüfungszeitpunkt auf die Einführung des doppelten Rechnungswesens konzentriert. Die betriebswirtschaftlichen Steuerungsinstrumente gemäß § 21 Abs. 1 GemHKVO hatte sie nicht etabliert

Die Feststellung ist zutreffend. Vor der arbeitsintensiven Einführung betriebswirtschaftlicher Steuerungsinstrumente wird der Schwerpunkt auf die Vorlage der noch ausstehenden Jahresabschlüsse gelegt.

5. In den Beschreibungen der wesentlichen Produkte fehlten die Beschreibungen konkreter Maßnahmen zur Zielerreichung

Derzeit wird ein Prozess zur Erarbeitung strategischer Ziele für die Gemeinde Edewecht durchgeführt. Danach können konkrete Maßnahmen u. a. für wesentliche Produkte abgeleitet werden.

- 6. Vorbehaltlich der endgültigen Ergebnisse wird die dauernde Leistungsfähigkeit nach § 23 GemHKVO voraussichtlich gegeben sein
Die Gemeinde Edewecht führte ihr Haushaltswesen wirtschaftlich.
Diese Feststellung wird begrüßt.**

Die zuvor genannten Feststellungen werden zur Kenntnis genommen.

Petra Lausch
Bürgermeisterin